

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen



Inh. Gerhard Warsideh-Frank - Weidenhäuser Straße 6 - 35037 Marburg

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe und Leistungen. Einkaufs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in seinen Bedingungen das Wirksamwerden abweichender Bedingungen ausschließt. Auch in der Bewirkung der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Andererseits gilt im Zweifel spätestens die Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - 1.2 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
 - 1.3 Nebenarbeiten sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2. Angebote**
 - 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
 - 2.2 Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung unserer Ware bleiben vorbehalten.
 - 2.3 Unsere Kostenvorschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum, unerbitterliche Verwertungsrechte daran stehen allein uns zu. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.
- 3. Annahme**
 - 3.1 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 4. Preise**
 - 4.1 Die in unseren Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, einschließlich Verpackung unfrei Marburg/Lahn.
 - 4.2 Bei Lieferungen und Teillieferungen die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen sollen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.
 - 4.3 Falls der Preis in einer ausländischen Währung angegeben ist und diese Währung nach der Auftragsbestätigung abgewertet wird, erhöht sich der Preis im Verhältnis der Abwertung.
- 5. Lieferung**
 - 5.1 Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer deswegen Schadenersatzansprüche zustehen.
 - 5.2 Für die Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir keine Gewähr. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.
 - 5.3 Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als ein besonderes Geschäft. Kommen wir mit der Lieferung eines Abbruchs oder einer Teilmenge in Verzug oder wird die Leistung insoweit unmöglich, so ist der Käufer unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrags sind jedoch ausgeschlossen.
- 6. Versand**
 - 6.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person an den Käufer über.
 - 6.2 Verpackungs- und Transportmittel sowie den Versand können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen, sofern nicht der Käufer hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.
- 7. Zahlung**
 - 7.1 Alle Rechnungen sind zahlbar sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zum Skontoabzug ist der Käufer nur berechtigt, wenn wir es ihm gestatten. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
 - 7.2 Eine Rechnung gilt als vollumfänglich anerkannt, wenn ihr der Empfänger nicht binnen vier Wochen nach Zugang ganz oder in Teilen widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb der oben genannten Frist schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen.
 - 7.3 Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
 - 7.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 7.5 In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 366, 367 BGB und etwaigen Anweisungen des Käufers sind wir berechtigt festzustellen, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.
 - 7.6 Nach Fälligkeit der Rechnungsforderung sind wir berechtigt, dem Käufer – unabhängig, ob Verzug eingetreten ist oder nicht und unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - Verzugszinsen in handelsüblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz, zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 8. Verzug**
 - 8.1 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.
 - 8.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
 - 9.1 Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- 9.2**

Der Käufer darf die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs verarbeiten und/oder veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 9.3**

Pfändung sowie sonstige Zugriffe oder Ansprüche Dritter hat uns der Käufer sofort mitzuteilen. Er hat selbst sofort alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe und Ansprüche erforderlich sind. Im Übrigen hat er uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.
- 9.4**

Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentum vorzubehalten. Er tritt schon hiermit im Voraus seine Ansprüche aus einem etwaigem Veräußerungsvertrag an uns ab bis zum Ausgleich aller Forderungen, die uns gegen ihn zustehen. Der Käufer hat dem Erwerber die Abtretung seiner Forderungen an uns mitzuteilen, es sei denn, wir haben ihn von dieser Verpflichtung schriftlich entbunden. Wir sind jederzeit befugt, den Erwerber von der Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen ihn zu unterrichten.
- 9.5**

Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen sowie die übrigen, sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, endet sein Besitzrecht an der Ware und wir sind berechtigt, unter Ausschluss aller Einwendungen und Einreden die sofortige Herausgabe zu verlangen. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären, liegt in der Rücknahme jedoch kein Rücktritt vom Vertrag, sie erfolgt vielmehr lediglich zur Sicherung unseres Angebotes. Der Käufer bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet.
- 9.6**

Der Käufer hat im Falle der Rücknahme, gleichgültig, ob der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird oder nicht, die Kosten für die Rücksendung zu tragen.
- 9.7**

Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch unter, dass unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo anerkannt wird.
- 10. Gewährleistung**
 - 10.1 Der Gewährleistungszeitraum beträgt, sofern nichts anderes von uns Schriftliches bestätigt wurde, 24 Monate ab dem Tag der Auslieferung der Ware an den Kunden.
 - 10.2 Offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist es erforderlich, dass der kaufmännische Kunde seinen nach §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - 10.3 Nicht von der Gewährleistung umfasst, sind Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung und Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
 - 10.4 Soweit ein Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, kann der Kunde nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Es wird zwecks Vorbeugung von Datenverlusten bei Reparatur oder Fehler der Ware die Durchführung regelmäßiger Datensicherungen empfohlen, da eine Haftung für derartige Folgeschäden ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf die andere Art der Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und Schadensersatz zu verlangen.
 - 10.5 Auf Artikel, die als Gebrauchtware ausgewiesen sind, gewährt MW COMPUTER eine Gewährleistung von einem Jahr.
 - 10.6 Um eine möglichst rasche Bearbeitung zu gewährleisten, sollte der Rückgabe der Ware eine Kopie der Kaufrechnung/des Lieferscheins und eine detaillierte Fehlerbeschreibung beigelegt werden.
 - 10.7 Der Kunde sollte in diesem Zusammenhang die reklamierte Ware ordnungsgemäß, wenn möglich originalverpackt, zurückbringen. Für aufgrund nicht ordnungsgemäßer Verpackung durch den Kunden verursachte Schäden kann eine Haftung nicht übernommen werden.
 - 10.8 Die Abwicklung von unberechtigten Gewährleistungs- bzw. Garantiansprüchen, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, erfolgt vorbehaltlich einer Nachbelastung der uns dadurch entstandenen Aufwendungen. MW COMPUTER behält sich eine Weiterberechnung von Kostenpauschalen ihrer Lieferanten in diesen Fällen vor.
 - 10.10 Reparaturen außerhalb der Gewährleistungszeit sind kostenpflichtig.
 - 10.11 Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen, es sei denn, es liegt offensichtlich ein eindeutiger Fabrikations- oder Materialfehler vor.
 - 10.12 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrags abzulehnen.
 - 10.13 Für Ansprüche Dritter wegen Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder Warenzeichen-Verletzungen durch die gelieferten Waren haften wir nicht.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht**
 - 12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferung und Leistungen Marburg/Lahn.
 - 12.2 Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist der Gerichtsstand Marburg. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rechte, die uns aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.
- 13. Zusätzliche Bedingungen für Maschinenreparaturen**
 - 13.1 Kosten: Reparaturen und Kostenvorschläge erfolgen grundsätzlich nur gegen Barzahlung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Reparaturen werden die tatsächlichen angefallenen Arbeitszeiten sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet.
 - 13.2 Kostenvorschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur in schriftlicher Form und der Höhe nach nur annähernd verbindlich.
 - 13.3 Transport: Falls Maschinen zur Reparatur in eine Spezialwerkstatt oder in ein Herstellerwerk gebracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Käufers.
 - 13.4 Mängel: Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich zu melden. Die Gewährleistung für Reparaturen beträgt 6 Monate.
 - 13.5 Aufbewahrung: Alle Gerätschaften, für die von uns ein Reparaturkostenvorschlag schriftlich oder mündlich erstellt wurde oder deren Reparatur erfolgt ist, sind innerhalb von drei Monaten nach der Auftragserteilung des Kunden abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Gerätschaften von uns oder von uns beauftragten Unternehmen fachgerecht entsorgt bzw. vernichtet. Alle hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.